

An:

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
der kontinuierlichen offenen Kinder- und
Jugendarbeit (OKJA) in Hamburg

Hamburg, den 04.12.2023

Ferienaktion 2024: Kooperationsreisen mit dem Jugenderholungswerk (J·E·W) für Ihre Ferienmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen auch in 2024 Mittel aus dem Landesförderplan „Familie und Jugend“ der FHH zur Verfügung stellen zu können, um Ihren Einrichtungen Ferienreisen mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Im Vergleich zum Vorjahr, haben sich auch die Bemessungsgrenzen für die Einkommensprüfung verändert. Bitte beachten Sie die Änderungen bei der Feststellung der Zuschussberechtigung (s. Anlage 5: Berechnungsformular als Excel und Merkblatt).

Die Sozialbehörde, behält sich als Zuwendungsgeberin die Prüfung der Ausgabebelege vor. Für Sie ergibt sich hierdurch eine **Aufbewahrungspflicht** der **Belege** von **fünf Jahren**. Das J·E·W prüft die Zuschussberechtigung der Teilnehmer stichprobenartig.

Bitte beachten Sie ferner, dass **2 (NEU seit Feb 2023) – 21 tägige* Fahrten** gefördert werden können. Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Reise mindestens **8 Jahre und maximal 17 Jahre** alt sind. Ausnahmen sind im Härtefall möglich. Bitte sprechen Sie mit uns unbedingt **vor** der Reise, ob eine Härtefallregelung greifen kann.

Bitte achten Sie auch darauf, dass die anliegenden Unterlagen vollständig ausgefüllt werden. Bei Antragsstellung sind insbesondere die **Spenden und Eigenmittel anzugeben**, die Ihnen für die Kostendeckung der Reise zur Verfügung stehen. (Spenden und Eigenmittel verringern nur dann den Zuschuss, wenn der Zuschuss zu einem „Gewinn“ führen würde.) Die angemeldeten Plätze können auf keinen Fall erhöht, sondern nur verringert werden. Eine unrealistische Planung führt dazu, dass ggfs. Kinder aus anderen Einrichtungen nicht verreisen können, da das Budget ausgeschöpft wurde.

Bitte beachten Sie, dass dem Kosten- und Finanzierungsplan eine **plausible Kalkulation** zu Grunde liegen muss, nicht nur eine Aufrechnung des vom Jugenderholungswerk Hamburg e.V. maximal gewährten Zuschusses. Eine Kopie der Zuschussberechtigung für die einzelnen Kinder muss bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn vorgelegt bzw. attestiert werden.

Die Anträge auf Kostenbeteiligung können bis zum **29. Februar 2024** eingereicht werden. Die Anträge werden aus Gründen der Fairness und Transparenz in der **Reihenfolge ihres Eingangs** im J·E·W bearbeitet und beschieden. Eine frühzeitige Antragsstellung erhöht somit die Chancen auf eine positive Bewilligung, da das für die Kooperationsfreizeiten vorgesehene Budget nicht überschritten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Galeano
Geschäftsführung (Organisatorische Leitung)

Anlagen:

1. **Richtlinie der FHH für Kooperationsfahrten 2024 (ab 01.01.2024)**
2. **Kostenplanung und Abrechnungsbogen (Seite 4 dieses Dokuments)**
3. **Teilnehmerliste (Seite 5 dieses Dokuments)**
4. **Formblatt zur Feststellung der Zuschussberechtigung (Excel-Datei + Merkblatt Ferienfreizeiten 2024)**

* = An- und Abreise werden als 1 Tag gezählt

Informationen für die Mitarbeiter*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit über die Kooperationsfahrten 2024:

Das Jugenderholungswerk Hamburg e.V. (J·E·W) strebt die Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen und freien Trägern, die ganzjährig im Rahmen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg** tätig sind, an, um dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche, die sich untereinander kennen, mit Betreuern, zu denen sie Vertrauen haben, eine Ferienfreizeit erleben können.

Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien soll durch eine Förderung ermöglicht werden, an solchen Ferienfreizeiten teilzunehmen. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen werden Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise bezuschusst. **Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche bei einem Alter von über 8 Jahren und unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der Reise gewährt. Die Reisedauer muss mind. 2 Tage und darf max. 21 Tage betragen, wobei Anreise- und Abreisetage als ein Tag gelten. Die Reisen sollen in den Hamburger Schulferien stattfinden.** Bitte sprechen Sie uns auf mögliche Ausnahmen an. Trotz der verwaltungstechnischen Arbeiten, die für die Reisen nötig sind, wünschen wir Ihren Kindern- und Jugendlichen schon jetzt: **Schöne Ferien & eine wunderbare Erholung!**

Rahmenbedingungen für Anträge auf Kostenbeteiligung:

Nach Vorgaben der Sozialbehörde dürfen Kosten nur übernommen werden, wenn die beantragende Einrichtung nicht verbandsgebunden ist und ihr keine anderen Mittel aus Zuwendungen, nach Pflegesatzvereinbarungen oder direkt aus Haushaltsmitteln zur Durchführung von Ferienfreizeiten zufließen (Ausschluss von Mehrfachfinanzierungen) und eine Anerkennung als ganzjährig tätiger Träger der offenen Kinder und Jugendarbeit vorliegt. Der Ausschluss einer Kostenübernahme gilt auch dann, wenn die vorgenannten öffentlichen Mittel des laufenden Haushaltsjahres bereits verbraucht wurden.

Antragsformalitäten:

- Antragsteller ist der Träger der Einrichtung; **Antragsfrist: 29.02.2024**
- **Eine Kopie der Zuschussberechtigung für jedes Kind, wird möglichst mit den Antragsunterlagen, spätestens 10 Tage vor Reisebeginn eingereicht. Das Original verbleibt in Ihrer Einrichtung.**
- Eine Aufstockung der Teilnehmerzahl nach dem 29.02.2024 ist nicht möglich.
- Elternbeiträge werden vom Träger kassiert und bei der Kostenbeteiligung durch das J·E·W berücksichtigt.
- **Mit dem Antrag ist ein plausibler, durchkalkulierter Reisekosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.**
- **Die Endabrechnung, die vollständige und unterschriebene Teilnehmerliste sowie ein schriftlicher Sachbericht über die Reise müssen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise beim J·E·W vorliegen.**

Welche Zuschüsse sind möglich? (gemäß Richtlinie der FHH für Kooperationsfahrten 2024 (Stand Feb 2023))

Es werden Reisekosten bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt. Der Zuschuss beträgt höchstens:

- bis zu 30,00 € pro Tag für Unterkunft, Verpflegung und Programm pro zuschussfähiger Person
- bis zu 150,00 € für Fahrtkosten pro zuschussfähiger Person ab dem zehnten Tag. Bei Fahrten bis einschließlich neun Tagen beträgt der Reisekostenzuschuss max. 15,00 € pro Reisetag und zuschussberechtigter Person

Die Prüfung der Zuschussfähigkeit führt der Träger in eigener Verantwortung durch. Eigenmittel und Spenden, die für die Reise zur Verfügung stehen, müssen angegeben werden. Die Elternbeiträge dürfen nicht erhöht werden.



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde

Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe der FHH

Zur gesellschaftlichen Teilhabe werden im Rahmen der Förderposition 1.2 des Landesförderplans „Familie und Jugend 2022 bis 2027“ seitens der Behörde für Soziales Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gefördert. Im Rahmen dieser Förderung soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, an Erholungsreisen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Trägern der Jugendhilfe teilzunehmen.

Zuschüsse werden gewährt für Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie die An- und Abfahrt.

Die Förderung wird vom Jugendberufshilfswerk Hamburg e. V. (JBW) an die Träger vergeben. Diese Richtlinie legt die Förderhöhe, das Verfahren und Auswahlkriterien zur Vergabe fest.

Zweck der Förderung

Förderung von Hamburger Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zur Teilnahme an Reisen der Kinder- und Jugendberufshilfe von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Trägern der Jugendhilfe (sog. Kooperationsfahrten) mit einer Reisedauer von 2 bis 21 Tagen und einem Alter von acht bis 17 Jahren (bei Reiseantritt).

Höhe der Förderung

Es werden Reiseausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt; der Zuschuss beträgt vorbehaltlich der Auskömmlichkeit der im Rahmen des Haushaltes der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Mittel höchstens:

- bis zu 30,00 € täglich¹ für Unterkunft, Verpflegung und Programm,
- bei Fahrten bis einschließlich neun Tagen² beträgt der Fahrtkostenzuschuss bis zu 15 € pro Reisetag,

¹ An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

² Vgl. Fußnote zwei.

- bis zu 150,00 € Fahrtkostenzuschuss ab dem zehnten Tag.

Die Zuschüsse gelten sowohl für die jeweils zuschussberechtigten Personen als auch für die mitreisenden Aufsichtspersonen.

Mittel aus staatlicher Zuwendung, die in der Jahresplanung der Einrichtung für Ferienfahrten veranschlagt wurden, werden auf die Förderung angerechnet und mindern die Fördersumme. Drittmittel wie Spenden- und Sponsorengelder sind nicht auf die Förderung anzurechnen.

Zuschussberechtigung

Die Förderung wird vom JEW an Träger der Jugendhilfe oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vergeben. Zuschussberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche, deren bereinigtes Familieneinkommen die im jeweils geltenden [Merkblatt](#) für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der Sozialbehörde (künftig Merkblatt) benannten Bemessungsgrenzen nicht überschreitet;
- einkommensunabhängig Kinder- und Jugendliche aus Familien, die zehn Tage vor Reiseantritt in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft mit der Perspektive Wohnen (UPW), einer Wohnunterkunft (WUK) oder Erstaufnahme (EA) im Hamburger Stadtgebiet leben. Der Nachweis des Wohnsitzes ist durch den Ankunftsnachweis oder das Deutsche Passersatzpapier für Ausländer zu belegen.

Das JEW veranlasst die Antragstellenden, dies zu überprüfen und die Zuschussberechtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Antragsstellung zu bescheinigen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Das JEW nimmt ab dem 15. Februar des laufenden Jahres Anträge auf Kostenbeteiligung von Einrichtungen der Antragstellenden für das Reisejahr entgegen. Die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllenden Anträge werden in der Reihenfolge der Eingangsdaten bis zur Ausschöpfung der von der Sozialbehörde bereitgestellten Mittel berücksichtigt.

Bewilligt werden können im Rahmen der von der Sozialbehörde für Kooperationsreisen zur Verfügung gestellten Mittel alle vollständigen Anträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Anträge müssen

- die Höhe der erwünschten Kostenbeteiligung,
- die Anzahl der voraussichtlich zuschussberechtigten Mitreisenden sowie
- einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Eine Teilnehmerliste, in der die geprüfte Zuschussberechtigung der Mitreisenden bestätigt wird, muss spätestens zehn Tage vor Reiseantritt vorgelegt werden.

Im Finanzierungsplan sind die im geltenden [Merkblatt](#) veröffentlichten Elternbeiträge zur Deckung der Reisekosten heranzuziehen. Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten pro Freizeit und Reiseteilnehmenden wird jährlich hierin veröffentlicht.

Vorrangig sind Elternbeiträge und veranschlagte Mittel der Träger einzusetzen, die individuelle Förderung ist demgegenüber nachrangig. Wenn die Gesamtkosten der Reise unter der maximalen Fördergrenze liegen, sind die im Merkblatt vorgesehenen Elternbeiträge kostendeckend einzusetzen.

Abrechnung und Prüfung der Mittelverwendung

Das JEW prüft nach Beendigung der Reise die Kostenabrechnung und die Mittelverwendung auf Grundlage der vom Träger eingereichten Unterlagen (Kostenabrechnung, unterschriebene Liste der verreisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sachbericht). Die Feststellungen der Zuschussberechtigung werden vom JEW stichprobenartig (5% der Anträge) überprüft.

Stand: 1. Januar 2024

An:
Jugenderholungswerk Hamburg e.V.
Kooperationsfahrten
Ausschläger Billdeich 6
20539 Hamburg

Antragsnummer: _____

Stempel der Einrichtung

Antrag auf Kostenbeteiligung 2024

Fahrt von _____ bis _____

nach: _____

(bitte Einrichtung, Adresse, Stadt, Land vollständig angeben)

mit _____ Teilnehmer/innen (ohne Betreuer/innen).

Davon sind voraussichtlich _____ zuschussberechtigt.

Begleitet wird die Gruppe von _____

(Namen aller Betreuer/innen/Pädagogen/innen)

Name der verantwortlichen Leitung Frau/Herr _____

Ungefähre Höhe der gewünschten Kostenbeteiligung pro zuschussberechtigtem Kind/Jugendlichen

€ _____

Wir führen die Fahrt eigenverantwortlich durch.

Wir verpflichten uns, die ausgezahlten Gelder **innerhalb von 14 Tagen** nach Abschluss der Reise mit dem Jugenderholungswerk Hamburg e.V. genau abzurechnen und einen **Sachbericht** vorzulegen.

- Wir haben für die zuschussberechtigten Kinder/Jugendlichen keine sonstigen **staatlichen Zuschüsse** erhalten.
- Die Elternbeiträge werden von uns eingenommen und von Ihnen vom Beteiligungsbetrag abgezogen.
- Die Bedingungen und das Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem J-E-W werden von uns anerkannt. Dies betrifft auch die Regelungen zur Vermeidung von Stornokosten bei Corona-bedingten Reiseabsagen.
- Wir bestätigen hiermit, dass wir zur Durchführung der Reise bei Bedarf ein den Corona-Verordnungen entsprechendes Hygienekonzept aufstellen und uns während der Reise danach richten werden.

Hamburg, _____

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anlagen:

1. Kopien der Zuschussberechtigungen (Elektronisches Formular ausdrucken und unterschreiben)
2. Kostenplanung und -abrechnungsbogen 2024

An:
 Jugenderholungswerk Hamburg e.V.
 Kooperationsfahrten
 Ausschläger Billdeich 6
 20539 Hamburg

Antragsnummer: _____

Stempel der Einrichtung

Kostenplanung und -abrechnung 2024 (Bitte Feld 1 und 3 ausfüllen)

Reiseziel: _____

Dauer: von _____ Bis _____ Anzahl der Tage: _____

Anzahl der zuschussberechtigten Teilnehmer _____, davon unter 16 Jahre alt: _____

Anzahl der Betreuer _____, davon _____ ehrenamtlich tätig.

Anzahl aller Personen (incl. Betreuer) _____

	1. Kostenplanung (vor der Reise) (pro Person) vom Träger auszufüllen	2. Bewilligte Kosten (pro Person) wird vom J-E-W ausgefüllt	3. Tatsächlich entstand. Kosten (nach der Reise) (pro Person) vom Träger auszufüllen	4. Anerkannt und verrechnet (pro Person) wird vom J-E-W ausgefüllt
An- und Abreise	€	€	€	€
Unterkunft, Verpflegung und Programm	€	€	€	€
Sonstige Kosten	€	€	€	€
Gesamt	€	€	€	€

	x Anzahl aller Personen (incl. Betreuer) vom Träger auszufüllen	x Anzahl der zuschuss- berechtigten Kin- der/Jugendlichen wird vom J-E-W ausgefüllt	x Anzahl aller Personen (incl. Betreuer) vom Träger auszufüllen	x Anzahl der zuschuss- berechtigten Kin- der/Jugendlichen wird vom J-E-W ausgefüllt
Übertrag/ Gesamtkosten	€	€	€	€
abzügl. Einnahmen	€	€	€	€
Elternbeiträge (zuschuss- berechtigter)	€	€	€	€
Vollzahler-Beiträge	€	€	€	€
Eigenmittel*	€	€	€	€
Spenden*	€	€	€	€
vom J-E-W gezahlter Zu- schuss	€	€	€	€

* Differenz-Deckung

70% der Kostenbeteiligung wird vom J-E-W als Vorauszahlung vor Beginn der Reise gezahlt. Die Restsumme wird Ihnen nach Prüfung der Abrechnung überwiesen.

Eine eventuelle Überzahlung durch den von Ihnen geleisteten Zuschuss werden wir umgehend an das J-E-W überweisen. Wir bestätigen, dass die Reise ordnungsgemäß abgerechnet wird/ist. Die Unterlagen werden 5 Jahre in unserer Einrichtung für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt.

Kontenverbindung der Einrichtung/des Trägers:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____ Bank: _____

Hamburg, _____

- rechtsverbindliche Unterschrift -

Teilnehmerliste 2024

Antragsnummer: _____

Name/Stempel der Einrichtung

für die Fahrt (Reiseziel) _____ vom _____ bis _____ = _____ Tage Antragsnr.: _____

Nr.	Familienname, Vorname	w	m	Wohnort	Geb.-Datum	Unterschrift	Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
Gesamtzahl weiblich/männlich							
Gesamtteilnehmerzahl				x Tage (s.o.) _____ = _____ Teilnehmertage			

Für die Richtigkeit der Angaben:

Hamburg, _____

_____ - rechtsverbindliche Unterschrift -



Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde
Amt für Familie

Merkblatt für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung 2024

Erläuterungen zum Förderungsprogramm sind im
Landesförderplan Teil I Position 1.2 (*Träger der freien Jugendhilfe*)
und **Teil II Position 2.3.2** (*Jugendverbände und -gruppen*) aufgeführt

Feststellung zu der Einkommensprüfung

(Hinweis: Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Erholung junger Menschen aus Hamburg, indem sie Reiseangebote ausgewählter Hamburger Träger der freien Jugendhilfe finanziell unterstützt.)

Das netto Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser; bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste, jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens) die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten. Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Höhe der Bemessungsgrenzen

(Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt)

Elternpaare und alleinerziehende Personen	1430,70 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	477,00 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	522,00 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre	630,00 €
- volljährige junge Menschen im Familienhaushalt	676,50 €
Für alleinstehende junge Menschen,	840,00 €
wenn sie: (1) in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) sind oder	
(2) ihr Mindesteinkommen den Betrag von 746,00 Euro nicht überschreitet.	

Eine **Einkommensprüfung entfällt** bei: Empfängern von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) und bei Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung (SGB XII), Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG), bei Pflegeeltern sowie bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung,

Darüber hinaus **bei Eltern, deren Kinder mehr als die kostenfreie Grundbetreuung in Anspruch nehmen**, bei Vorlage:

- eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer/in oder Geschwisterkind (Infos: Broschüre Elternbeiträge bei den Bezirksamtern oder Internet: <http://www.hamburg.de/elternbeitrag.html>)

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie. Das Einkommen der Stiefväter oder –mütter wird angerechnet. Das Einkommen im Haushalt lebender Geschwister ist mit anzurechnen.

Achtung: Unterhaltszahlungen werden beim zahlenden wie beim empfangenen Elternteil mitgerechnet (be- und entlastend) und sind nicht mehr Teil der 15% für besondere Belastungen.

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes)
- Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten (bei unverheirateten Eltern))
- Kindergeld)
- Erziehungshilfen)
- Beihilfen (BAFöG, BAB)) werden angerechnet
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger))
- Arbeitslosengeld I)
- Unterhaltsleistungen an/vom geschiedenen/getrennt lebenden Ehepartner)
- Renten und Rentenzuschüsse)
- Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen)

Vorzulegende Unterlagen

- Letzte monatliche Gehalts- / Lohnbescheinigung bzw. Jahresabrechnung
- Gültiger Mietnachweis
- Gültiger Rentenbescheid Gültiger Pflegegeldbescheid
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I oder von Arbeitslosengeld II
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen)

Wenn die Unterlagen unklar sind, müssen alleinerziehende Elternteile gebeten werden, ggf. zusätzlich vorzulegen:

- bei Scheidung: Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss
- bei getrennt lebenden Personen: Eine schriftliche Erklärung oder einen Beschluss des Familiengerichtes

Angaben über die Förderungsberechtigung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden nach Prüfung durch eine autorisierte Person des Verbandes/Trägers im Vordruck „Feststellung der Zuschussberechtigung“ festgehalten. Die autorisierte Person bestätigt durch ihre Unterschrift und den Verbands-/Trägerstempel die Richtigkeit der Angaben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel durch Hinzuziehung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

Eigenbeitrag

Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt

- bei Ferienfreizeiten von 2 bis 8 Tagen;
für Kooperationsfahrten mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gilt
zusätzlich: 10% der Reisegesamtkosten oder maximal **36,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von mindestens 9 Tagen bis 12 Tagen **44,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von 13 Tagen bis 14 Tagen **63,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von 15 Tagen bis 21 Tagen **93,50 €**

Der Teilnehmerbeitrag für Kinder und Jugendliche, die Hilfe zur Erziehung erhalten

(z.B. in Wohngruppen untergebracht sind), **beträgt pro Tag und Teilnehmer 10,20 €**,

wobei es sich bei der Ferienreise nicht um eine Reise mit dem Träger der Hilfe zur Erziehung handeln darf.

Achtung: Für Ferienreisen (ohne die Einrichtung, individuelle Ferienreisen) wird auf Antrag durch den Träger der Einrichtung als Zuschuss zu den Aufwendungen eine Ferienbeihilfe für bis zu 21 Tage je 10,20 € durch die bezirklichen Dienststellen (Jugendämter) gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (sog. Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG können zur Finanzierung des Eltern- und Teilnehmerbeitrages eingesetzt werden.